



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 10. Juli 2020 sa  
Versandt am **10. JULI 2020**

Gesetzgebung

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

**Der Regierungsrat,**

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1),

**beschliesst:**

1. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen) wird verabschiedet.
2. Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, Erläuterungen zur Verordnung zu erarbeiten und diese auf geeignete Weise zu publizieren.
3. Mitteilung per E-Mail an:
  - alle Direktionen
  - alle Einwohnergemeinden
  - Bundesamt für Gesundheit (info@bag.admin.ch)
  - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch); Publikation des Beschlusses (Titel, Ingress, Ziffern 1-2) und des Erlasses im Amtsblatt; Publikation des Erlasses im Amtsblatt; Aufschaltung der Amtsblattpublikation des Beschlusses unter <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona>

Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

## **A. Ausgangslage**

An seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 beschloss der Bundesrat aufgrund der damals tiefen Fallzahlen, die bis dahin geltenden Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend aufzuheben. Einzig Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Besucherinnen und Besuchern sollten noch bis Ende August verboten bleiben. Zudem sollten die Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen weiterhin über Schutzkonzepte verfügen.

Wie sich nun rückblickend zeigt, dürfte dieser weitgehende Verzicht auf Bekämpfungsmassnahmen mit dem seither zu beobachtenden, erneuten Anstieg der Ansteckungszahlen in Zusammenhang stehen. Der Bundesrat hat deshalb an seiner Sitzung vom 1. Juli 2020 verschiedene neue Massnahmen getroffen, um eine erneute Ausbreitung des Coronavirus zu bekämpfen. So hat er entschieden, für den öffentlichen Verkehr ab dem 6. Juli 2020 eine allgemeine Maskenpflicht einzuführen. Zudem müssen sich Einreisende aus gewissen Risikogebieten seit demselben Datum in Quarantäne begeben.

Am 3. Juli 2020 informierte die vom Bund eingesetzte National COVID-19 Science Task Force darüber, dass in der Schweiz die Coronavirus-Infektionen mit alarmierender Geschwindigkeit zunehmen würden. Sie empfahl dringend, Situationen mit hohem Übertragungsrisiko zu vermeiden. Dies seien insbesondere Ereignisse in Innenräumen, die keine physische Distanzierung erlauben und bei denen keine Masken getragen würden. Sofortiges Handeln sei unerlässlich, um grössere Schäden für Gesundheit, Gesellschaft und Wirtschaft abzuwenden. Da in einigen Kantonen das Contact Tracing bereits bei den derzeitigen Fallzahlen grössere Probleme bereite, könne eine Verzögerung beim Erlass zusätzlicher Massnahmen dazu führen, dass die Kapazitäten der Nachverfolgung überlastet werden könnten.

Mehrere Kantone haben bereits auf die Gefahr einer erneuten Ausbreitung des Coronavirus reagiert. So haben etwa die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn in gegenseitigem Einvernehmen zusätzliche Schutzmassnahmen beschlossen, um einer lokalen Verbreitung zu begegnen. Die Massnahmen betreffen namentlich die Reduktion der Anzahl Gäste in Restaurationsbetrieben und an Veranstaltungen, wenn weder die Abstandsregeln noch Schutzmassnahmen eingehalten werden können. Auch die Kantone Tessin und Jura haben zusätzliche Massnahmen angeordnet.

Auch im Kanton Zug haben die Infektionszahlen wieder zugenommen und sich auf erhöhtem Niveau vorläufig stabilisiert. Doch die Inzidenz der Coronavirus-Infektionen liegt im Kanton Zug nach wie vor deutlich über dem Schweizer Durchschnitt. In den letzten Tagen mussten auch wieder erste Fälle verzeichnet werden, bei denen die Infektionsquelle nicht mehr eruiert werden konnte. Ebenso traten erneut Erkrankungen in Pflegeheimen und in Spitälern auf. Es ist damit zu rechnen, dass der Kanton Zug erst am Anfang dieser Entwicklung steht.

Das Bundesrecht sieht vor, dass ein Kanton zusätzliche Massnahmen treffen kann, wenn die Gefahr einer Überlastung der Kontaktnachverfolgung besteht oder wenn eine hohe Anzahl von Infektionen unmittelbar droht (Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Diese Voraussetzungen sind im Kanton Zug erfüllt.

Das BAG wurde am 8. Juli 2020 über die Grundzüge der geplanten Massnahmen informiert. Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage ist das BAG über den Erlass dieser Verordnung zu informieren.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **§ 1 Gegenstand**

Die Verordnung ergänzt die bereits geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen. Ihr Ziel ist eine gezielte Verschärfung in jenen Bereichen, in denen die vom Bund getroffenen Massnahmen nicht ausreichen, um die drohende Erhöhung der Infektionszahlen im Kanton Zug effektiv zu bekämpfen und sicherzustellen, dass das Contact Tracing nicht durch einen plötzlichen Anstieg überlastet werden kann.

### **§ 2 Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe**

Nach heutigem Kenntnisstand besteht insbesondere beim Zusammentreffen von Menschen in geschlossenen Räumen, in denen kein physischer Abstand und kein kontinuierliches Tragen von Masken möglich oder praktikabel ist, ein stark erhöhtes Risiko einer Übertragung des Coronavirus.

In Innenräumen von bestimmten Restaurationsbetrieben wie Bars oder Clubs, aber auch in Diskotheken und Tanzlokalen soll die Anzahl der Gäste daher auf höchstens 30 begrenzt werden. Insgesamt dürfen künftig im gesamten Gästebereich der betroffenen Betriebe gleichzeitig höchstens 100 Gäste anwesend sein. Der Gästebereich umfasst sowohl den Innenbereich als auch allfällige Aussenbereiche (z. B. Innenhof, Dachterrasse o. ä.). Wo ein für Gäste bestimmter Aussenbereich nicht klar erkennbar ist, muss er durch Markierungen bezeichnet werden.

Die Kontaktdaten sämtlicher Gäste, die den Gästebereich eines betroffenen Betriebs betreten, sind zu erfassen. Eine Erfassung nur jener Gäste, die den Innenbereich betreten, genügt nicht. Bei der Erhebung der Kontaktdaten müssen die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Informationen erfasst werden. Zusätzlich müssen die Namen anhand eines amtlichen Ausweises überprüft werden. Die angegebenen Telefonnummern müssen auf geeignete Weise verifiziert werden; die Verwendung einer technischen Lösung (Scan von QR-Codes, Anmeldung über einen Kurznachrichtendienst o. ä.) hierzu ist zulässig.

### **§ 3 Massnahmen betreffend Veranstaltungen**

#### *Abs. 1:*

Nach der bundesrechtlichen Regelung sind Veranstaltungen mit über 300 bis höchstens 1000 Besucherinnen und Besuchern möglich, bei denen keine Abstands- oder Schutzmassnahmen eingehalten werden. In diesen Fällen müssen lediglich die Kontaktdaten aufgenommen und es muss eine Unterteilung in Sektoren von maximal 300 Personen vorgenommen werden.

Stellt sich heraus, dass an einer solchen Veranstaltung eine mit dem Coronavirus infizierte Person anwesend war, müssen die bis zu 300 Personen aus dem entsprechenden Sektor in Quarantäne geschickt werden. Eine derart hohe Anzahl von neu in Quarantäne befindlichen Personen stellt das kantonale Contact Tracing innert kürzester Zeit vor grosse Herausforderungen. Würden gar mehrere solche Situationen zeitgleich auftreten, etwa wenn bei einem Grossanlass gleich zwei Sektoren betroffen wären, könnte die Kontaktnachverfolgung gegebenenfalls nicht mehr adäquat weitergeführt werden.

Für Veranstaltungen mit über 300 Anwesenden soll deshalb gelten, dass zwingend der erforderliche Abstand eingehalten werden muss oder dass Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Maske umgesetzt werden. Als Anwesende nach dieser Bestimmung gelten sowohl Besucherinnen und Besucher als auch mitwirkende Personen und allfälliges Personal. Ist es nicht

möglich, den nötigen Abstand einzuhalten oder Schutzmassnahmen zu treffen, kann die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Die Aufnahme der Kontaktdaten und die Bildung von Sektoren genügen bei Anlässen dieser Grössenordnung nicht.

*Abs. 2:*

Bei Veranstaltungen mit über 30 und höchstens 300 Anwesenden soll nicht wie bei den grösseren Veranstaltungen eine absolute Pflicht gelten, den erforderlichen Abstand einzuhalten oder Schutzmassnahmen zu treffen. Wenn aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, müssen jedoch zwingend die Kontaktdaten erhoben und Sektoren beziehungsweise Gruppen gebildet werden.

Je nach dem, ob die Veranstaltung im Freien oder in Innenräumen stattfindet, sollen unterschiedliche Höchstzahlen für die Sektoren beziehungsweise Gruppen gelten. Während in im Freien wegen der geringeren Übertragungsgefahr eine Maximalzahl von 100 Personen angemessen ist, darf in Innenräumen die Sektoren- oder Gruppengrösse nicht mehr als 30 Personen betragen.

*Abs. 3:*

Für Veranstaltungen im Familien- oder Freundeskreis, wie etwa Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern, an denen weder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann noch Schutzmassnahmen getroffen werden können, soll eine Ausnahme gelten. Bei höchstens 100 Anwesenden müssen keine Sektoren oder Gruppen gebildet werden. Jedoch müssen die Organisatoren bereits über alle notwendigen Kontaktangaben der Anwesenden verfügen oder diese an der Veranstaltung aufnehmen. Auch darf der Anlass nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden, wo ein Kontakt mit Personen ausserhalb des Familien- oder Freundeskreises möglich ist. Ein Anlass in einem separaten Teil eines sonst für Dritte zugänglichen Restaurants wäre beispielsweise nicht von dieser Ausnahmebestimmung erfasst.

Nicht als Veranstaltungen im Familien- oder Freundeskreis gelten Veranstaltungen wie etwa Vereins- oder Firmenanlässe. Sind höchstens 30 Personen anwesend, gelten lediglich die vom Bundesrecht vorgesehenen Vorgaben (siehe § 3 Abs. 4).

*Abs. 4:*

Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen sowie politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Für sie gelten allein die bundesrechtlichen Bestimmungen.

#### **§ 4 Vollzug**

Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Massnahmen liegt bei der Polizei. Namentlich ist sie ermächtigt, einzelne Einrichtungen oder Betriebe zu schliessen oder einzelne Veranstaltungen zu verbieten oder aufzulösen, wenn kein milderes Mittel in Frage kommt.

#### **C. Erläuterungen**

Als Hilfestellung für die betroffenen Betriebe und Organisatoren sowie zur Klärung von Detailfragen wird die Gesundheitsdirektion beauftragt, Erläuterungen zur Verordnung zu erarbeiten und diese nach Bedarf zu ergänzen. Die Erläuterungen sollen auf der Corona-Webseite des Kantons aufgeschaltet werden ([www.zg.ch/corona](http://www.zg.ch/corona)).

#### **D. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am 13. Juli 2020 in Kraft. Da das Bundesrecht eine zeitliche Begrenzung kantonaler Massnahmen vorschreibt (Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage), ist ihre Geltung vorderhand bis 31. August 2020 befristet.

---

Beilage:

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (GS-Version)

**Verordnung  
über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-  
Epidemie  
(COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen)**

Vom 10. Juli 2020

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **821.19**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG)<sup>1</sup>, Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)<sup>2</sup> und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

**§ 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung ordnet ergänzend zu den bundesrechtlichen Erlassen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie an.

---

<sup>1</sup>) [SR 818.101](#)

<sup>2</sup>) [SR 818.101.26](#)

<sup>3</sup>) [BGS 821.1](#)

**§ 2** Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe

<sup>1</sup> In Innenräumen von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend an Tischen erfolgt, sowie von Diskotheken und Tanzlokalen dürfen gleichzeitig höchstens 30 Gäste anwesend sein.

<sup>2</sup> Im gesamten Gästebereich dieser Betriebe einschliesslich allfälliger Aussenbereiche dürfen gleichzeitig höchstens 100 Gäste anwesend sein. Die Aussenbereiche müssen klar erkennbar sein oder durch Markierungen bezeichnet werden.

<sup>3</sup> Es sind die Kontaktdaten zu erfassen, unabhängig davon, ob die Gäste die Innenräume des Betriebs betreten oder sich nur in Aussenbereichen aufhalten. Bei der Erhebung muss der Name anhand eines amtlichen Ausweises überprüft und die Telefonnummer auf geeignete Weise verifiziert werden.

**§ 3** Massnahmen betreffend Veranstaltungen

<sup>1</sup> Veranstaltungen mit über 300 Anwesenden dürfen nur durchgeführt werden, wenn der erforderliche Abstand eingehalten wird oder wenn Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske getroffen werden.

<sup>2</sup> Können bei Veranstaltungen mit über 30 und höchstens 300 Anwesenden weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, so müssen die Kontaktdaten erhoben und es muss eine Unterteilung in Sektoren oder Gruppen mit höchstens 30 Personen in Innenräumen oder höchstens 100 Personen im Freien vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Für Veranstaltungen im Familien- oder Freundeskreis mit höchstens 100 Anwesenden, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden, gelten einzig die bundesrechtlichen Vorgaben.

<sup>4</sup> Für Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen sowie für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen gelten einzig die bundesrechtlichen Vorgaben.

**§ 4** Vollzug

<sup>1</sup> Die Betreiber und Organisatoren müssen der Polizei den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren und das Schutzkonzept auf Verlangen vorweisen.

<sup>2</sup> Stellt die Polizei fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird oder dass Vorschriften dieser Verordnung missachtet werden, so trifft sie die geeigneten Massnahmen. Sie kann einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2020 in Kraft und gilt bis 31. August 2020.

Zug, 10. Juli 2020

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann  
Stephan Schleiss

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 17. Juli 2020